

Inhalt

A) Geschichtlicher Überblick

B) Normen

- I. Allgemeine Rechte und Pflichten
- II. Das Bakkalaureat der Theologie
- III. Das Lizentiat der Theologie
- IV. Prüfungsnoten
- V. Verleihung akademischer Grade

- Anhang: 1. Formeln der Diplome
2. Curricula

A) Geschichtlicher Überblick

Die Theologische Fakultät wurde an der Universität Innsbruck 1857 wiedererrichtet und zur Betreuung der Gesellschaft Jesu übertragen. Die Studien der Theologie waren im Rahmen staatlicher Bestimmungen durch die Ratio studiorum S.J. geregelt; das Doktorat der Theologie wurde nach staatlicher Gesetzgebung verliehen.

Nach Erlass der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ (1931) wurden die Studien gemäß den „Statuta Facultatum Theologiae et Philosophiae in Collegiis Societatis erectarum“ (1934) und der nachfolgenden „Ratio studiorum superiorum S.J.“ (1941, revidiert 1954), durchgeführt.

Nach der staatlichen Studienordnung gab und gibt es keinen akademischen Grad des Lizentiats. Weil das Lizentiat der Theologie, insbesondere für Scholastiker S.J. aus aller Welt, von großer Bedeutung war, erteilte die Studienkongregation in Rom 1936 dem Jesuitenkolleg in Innsbruck (Collegium Maximum Oenipontanum S.J.) die Vollmacht, Studierenden aus der Gesellschaft Jesu nach Erfüllung der kirchlich vorgeschriebenen Bedingungen das Lizentiat der Theologie zu verleihen (Acta Rom. S.J. VIII, 1935-1937, 456f.). Von diesem Recht wurde sowohl bis zur staatlichen Aufhebung der Theologischen Fakultät (1938) und des Jesuitenkollegs Innsbruck (1939) als auch nach der Wiedererrichtung der Theologischen Fakultät und des Jesuitenkollegs (1945) in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht.

Nach der Aufhebung der Theologischen Fakultät an der (staatlichen) Universität errichtete die Studienkongregation 1938 am Theologenkonvikt „Collegium Canisianum“ in Innsbruck eine kirchliche Theologische Fakultät, „Facultas Canisiana“ genannt, mit allen Vollmachten, nach kirchlichen Vorschriften die akademischen Grade der Theologie zu verleihen. Auch von diesem Recht wurde in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Die „Facultas Canisiana“ bestand bis zur staatlichen Aufhebung des Canisianums in Innsbruck (1939), sodann in Sitten/Sion, Schweiz (1939-1945) und kehrte nach Kriegsende (1945) nach Innsbruck zurück. Sie konnte Studierenden, die nicht der Gesellschaft Jesu angehörten, nach kirchlichen Bedingungen, die an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck zu erfüllen waren, die akademischen Grade des Lizentiats und des Doktorats der Theologie verleihen.

Neben der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gab es folglich zwei Rechtsträger zur Verleihung des Lizentiats der Theologie: das Collegium Maximum S.J. (für Scholastiker S.J.) und die Facultas Canisiana (für andere Studierende der Theologie).

Nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und deren Durchführungsverordnungen (1979) sollten die Verhältnisse neu und einfacher geregelt werden. Weil die staatliche Theologische Fakultät der Universität Innsbruck die Grade des Bakkalaureats und Lizentiats nicht verleiht und auch nicht Rechtsträger zur Verleihung rein kirchlicher Grade sein kann, ist ein anderer Rechtsträger nötig. Die bisherigen Rechte des Jesuitenkollegs (Collegium Maximum S.J.) und des Collegium Canisianum (Facultas Canisiana) wurden zusammengefasst und dem Jesuitenkolleg übertragen.

Die Sacra Congregatio pro Institutione Catholica hat mit Schreiben vom 11. November 1983 (Prot. N. 195/83) an den Generalobern der Gesellschaft Jesu, P. Peter-Hans Kolvenbach, dem Collegium Maximum S.J. in Innsbruck das Recht verliehen, die Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie auch an Studierende zu verleihen, die nicht der Gesellschaft Jesu angehören. Diese Verleihung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und deren Durchführungsverordnungen beachtet werden.

B) Normen

I. Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 1. - Die Kongregation für das katholische Bildungswesen in Rom hat dem Jesuitenkolleg in Innsbruck (Collegium Maximum S.J. Oenipontanum) die Vollmacht erteilt, Studierenden an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck bei Erfüllung der kirchlich vorgeschriebenen Studienbedingungen (Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ mit Durchführungsverordnungen) die akademischen Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats der Theologie zu verleihen.

§ 2. -

(1) Der Ordensgeneral der Jesuiten ist als Großkanzler der Theologischen Fakultät Innsbruck zugleich erstverantwortlich für die statutengemäße Ausübung der dem Jesuitenkolleg übertragenen Vollmacht. Er wird hierin vom Stellvertretenden Großkanzler, dem Provinzial der Österreichischen Provinz S.J., und für die laufenden Geschäfte vom Rektor des Innsbrucker Jesuitenkollegs vertreten. Der Rektor hat durch den Provinzial den Großkanzler über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten.

(2) Der Rektor des Jesuitenkollegs ist Stellvertreter des Großkanzlers vor Ort, der die Kontakte zum Dekan der Innsbrucker Theologischen Fakultät und zum Studienpräfekten für das Bakkalaureats- und Lizentiatsstudium hält.

(3) Der Studienpräfekt ist einer der Professoren der Fakultät und wird vom Provinzial der Österreichischen Provinz S.J. ernannt. Er trägt Sorge dafür, dass die kirchlichen Studienbedingungen im Hinblick auf den Erwerb des Bakkalaureats und des Lizentiats erfüllt werden. Er ist dem Provinzial gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3. - Studierende, die

1. als ordentliche Hörer der Katholischen Fachtheologie oder der Katholischen Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät aufgenommen und eingeschrieben sind und

2. die vorgeschriebenen Studienbedingungen erfüllt haben, haben das Anrecht darauf, dass ihnen nach Einreichen eines schriftlichen Antrags - die entsprechenden kirchlichen Grade des Bakkalaureats bzw. des Lizentiats verliehen werden.

§ 4. -

(1) Alle Studien zum Erwerb eines dieser akademischen Grade der Theologie werden an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck - bei akademischen Lehrern und Prüfern der fachtheologischen oder der religionspädagogischen Studienrichtung - absolviert.

(2) Die kirchlichen akademischen Grade des Bakkalaureats und des Lizentiats werden vom Jesuitenkolleg Innsbruck verliehen.

§ 5. - Die Studien an der Theologischen Fakultät Innsbruck werden durch folgende Normen geregelt:

1. Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich (5. Juni 1933);

2. Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und Durchführungsverordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 29. April 1979;

3. Dekret (N. 95/80 vom 1. November 1983) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz [Sonderdekret];

4. Universitätsgesetz (UG) von 2002;

5. Studienrechtliche Bestimmungen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der je-

weils geltenden Fassung (wiederverlautbart im 16. Stück des Mitteilungsblattes der Universität Innsbruck vom 3.2.2006);

6. Curricula der Theologischen Fakultät Innsbruck.

II. Das Bakkalaureat der Theologie

§ 6. -

(1) Das Bakkalaureatsstudium dient der philosophischen und theologischen Grundausbildung (erster Zyklus); es umfasst zehn Semester (fünf Jahre) und wird mit dem Bakkalaureatsexamen abgeschlossen.

(2) Es entspricht dem ersten und zweiten Abschnitt des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie, nur in begründeten Ausnahmefällen dem Masterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät, wobei die Erstellung einer Diplomarbeit / Masterarbeit nicht erforderlich ist.

§ 7. -

(1) Die einzelnen in diesem Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von Semester- oder Jahresprüfungen über den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(2) Das abschließende Bakkalaureatsexamen entspricht der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung bzw. der Masterprüfung der Katholischen Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät; es ist vor einem Prüfungssenat (Prüfer und Vorsitzende) abzulegen, wobei die Vorschriften der Curricula der Theologischen Fakultät sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Für die statutengemäße Durchführung des Bakkalaureatsexamens ist der Studienpräfekt verantwortlich.

III. Das Lizentiat der Theologie

§ 8. -

(1) Das Lizentiatsstudium setzt das kirchliche Bakkalaureat der Theologie oder den staatlichen Diplom- bzw. Mastergrad der Theologie voraus, dient der Erweiterung und Vertiefung des theologischen Studiums durch Spezialisierung auf einem Fachgebiet der Theologie (zweiter Zyklus), umfasst weitere vier Studiensemester (zwei Jahre), verlangt eine schriftliche Lizentiatsarbeit und wird mit dem Lizentiatsexamen abgeschlossen.

(2) Es ist Aufgabe des Studienpräfekten, in jedem Einzelfall zusammen mit den fachlich zuständigen Professoren der Theologischen Fakultät zu prüfen, ob die Fakultät in ausreichendem Maße Spezialvorlesungen in der vom Lizentiatsbewerber gewählten theologischen Disziplin anbieten kann, sodass eine wirkliche Spezialisierung erreicht wird.

(3) In den vier Semestern des Lizentiatsstudiums müssen die Studierenden erfolgreich Prüfungen über dafür vorgesehene spezielle Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens insgesamt 40 ECTS-Punkten ablegen, darunter mindestens 24 ECTS-Punkte aus dem Spezialisierungsfach, 8 ECTS-Punkte aus dem Wahlfach; von den 40 ECTS-Punkten sind wenigstens vier Seminarübungen, drei aus dem Spezialisierungsfach und eine aus dem Wahlfach im Ausmaß von je zwei ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 9. -

(1) Die schriftliche Lizentiatsarbeit ist aus dem Bereich des Spezialisierungsfaches anzufertigen; sie wird insbesondere durch die Mitarbeit an den entsprechenden Seminarübungen vor-

bereitet.

(2) Die Lizentiatsarbeit hat durch wissenschaftliche Methode und Terminologie, klare Gliederung und Durchführung die Fähigkeit des Kandidaten zu erweisen, ein Thema aus dem Fachbereich der Theologie selbständig zu bearbeiten und dazu Stellung zu nehmen, ohne jedoch (wie in einer Dissertation) neue Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung erbringen zu müssen.

(3) Das Thema der Lizentiatsarbeit ist mit einem für das gewählte Spezialisierungsfach zuständigen Professor der Theologischen Fakultät zu besprechen, wobei es dem Kandidaten zusteht, selbst Vorschläge zu machen oder unter Vorschlägen des Professors eine Wahl zu treffen.

(4) Dem Professor, bei dem die Lizentiatsarbeit verfasst wird, obliegt die Betreuung der Arbeit, die Beratung des Kandidaten und, wenn die Arbeit abgeschlossen und eingereicht ist, deren Begutachtung.

(5) In der Beurteilung der Lizentiatsarbeit ist vor allem deren sachliche Qualität zu berücksichtigen. Doch gilt im Allgemeinen als Richtlinie, dass ihr Umfang wenigstens 60 Textseiten betragen soll.

(6) Im Übrigen gelten für die Lizentiatsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für eine Diplomarbeit bzw. Masterarbeit an der Theologischen Fakultät.

§ 10. -

(1) Den Abschluss des Lizentiatsstudiums bildet das Lizentiatsexamen. Es kann erst abgelegt werden, wenn alle Studienbedingungen erfüllt sind und die Lizentiatsarbeit, die mindestens zwei Monate vor dem Examen einzureichen ist, positiv beurteilt wurde.

(2) Das Lizentiatsexamen ist eine Gesamtprüfung, die aus einem schriftlichen Teil (Klausurarbeit) und einem mündlichen Teil besteht.

(3) Für beide Teile des Lizentiatsexamens gilt dasselbe Sachprogramm. Es hat etwa 20 theologisch zentrale Themen aus dem Fach der Lizentiatsarbeit und dem Wahlfach zu umfassen. Es wird von den zuständigen Professoren festgesetzt und dem Studienpräsidenten zur Approbation vorgelegt. Das Programm wird dem Kandidaten vier Monate vor der Prüfung mitgeteilt.

(4) Das Thema der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) wird vom Prüfer aus dem Fach der Lizentiatsarbeit gestellt. Für die selbständige Ausarbeitung stehen drei Stunden zur Verfügung. Der Prüfer, der das Thema gestellt hat, hat die Arbeit zu beurteilen.

(5) Für das mündliche Lizentiatsexamen gelten überdies sinngemäß die Bestimmungen der Theologischen Fakultät für die kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

(6) Für die statutengemäße Durchführung des Lizentiatsexamens ist der Studienpräsident verantwortlich.

IV. Prüfungsnoten

§ 11. -

(1) Der Erfolg aller Prüfungen, sowohl der mündlichen wie der schriftlichen (Seminar-, Lizentiats-, Klausurarbeiten), ist mit den Noten 1 - 5 zu bewerten (1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = genügend; 5 = nicht genügend).

(2) Die Gesamtnote eines akademischen Grades entspricht dem arithmetischen Mittel folgender drei Zwischennoten:

1. dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten der Lehrveranstaltungen,
2. dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und mündlichen Lizentiatsprüfung
3. und der Note der Lizentiatsarbeit.

4. Dabei erhalten alle drei obgenannten Zwischennoten jeweils den gleichen Koeffizienten.
(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von 1 bis 1,5: summa cum laude
über 1,5 bis 2: magna cum laude
über 2 bis 2,5: cum laude probatus
über 2,5 bis 3: bene probatus
über 3 bis 4: probatus,
wobei alle Noten aus den einzelnen Fächern mindestens genügend sein müssen.

V. Verleihung akademischer Grade

§ 12. -

- (1) Den erfolgreichen Absolventen des Bakkalaureats- bzw. Lizentiatsstudiums wird der akademische Grad eines „Baccalaureus theologiae“ (abgekürzt „Bacc. theol.“) bzw. eines „Licentiatus theologiae“ (abgekürzt „Lic. theol.“) verliehen.
(2) Die Verleihung dieser akademischen Grade erfolgt durch ein in lateinischer Sprache abgefasstes Diplom, das vom Rektor des Jesuitenkollegs Innsbruck, vom Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck und dem Studienpräfekten zu unterzeichnen ist.
(3) Die Überreichung des Diploms, somit die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades der Theologie, geschieht durch den Rektor des Jesuitenkollegs.

Anhang 1. Formeln der Diplome:
Diplom des Bakkalaureats
Diplom des Lizentiats

Anhang 2: Curricula für die Katholische Fachtheologie und die Katholische Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät

Dominus

*natus die studiis, quae requiruntur, peractis,
Nostrae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios
fuit ascriptus; per definitum tempus studiorum curriculum ad Bacca-
laureatum praestitutum emensus, omnibus praescriptis experimentis
rite superatis, legitimis Examinatorum suffragiis*

*probatus exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.
Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitu-
tionibus et Nostris Statutis sunt decreta,*

nomine et auctoritate

BENEDICTI XVI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

*Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos eun-
dem Dominum*

Baccalaureatum theologiae

*declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, ho-
nores, iura conferimus.*

*In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei
tradimus.*

Oeniponte, die

*Magnus Cancellarius
eiusve delegatus*

*Praefectus
studiorum*

*Decanus
Facultatis*

COLLEGIUM MAXIMUM SOCIETATIS JESU OENIPONTANUM

Domina

*nata die studiis, quae requiruntur, peractis,
Nostrae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios
fuit ascripta; per definitum tempus studiorum curriculum ad Baccalau-
reatum praestitutum emensa, omnibus praescriptis experimentis rite
superatis, legitimis Examinatorum suffragiis*

*probata exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.
Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitu-
tionibus et Nostris Statutis sunt decreta,*

nomine et auctoritate

BENEDICTI XVI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

*Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos ean-
dem Dominam*

Baccalaureatam theologiae

*declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, ho-
nores, iura conferimus.*

*In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei
tradimus.*

Oeniponte, die

*Magnus Cancellarius
eiusve delegatus*

*Praefectus
studiorum*

*Decanus
Facultatis*

COLLEGIUM MAXIMUM SOCIETATIS JESU OENIPONTANUM

Dominus

natus die *studiis, quae requiruntur, peractis, No-*
strae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios fuit
ascriptus; per definitum tempus studiorum curriculum ad Licentiam
praestitutum emensus, omnibus praescriptis experimentis rite supera-
tis, legitimis Examinatorum suffragiis

probatus exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.
Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitu-
tionibus et Nostris Statutis sunt decreta,

nomine et auctoritate

BENEDICTI XVI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos eun-
dem Dominum

Licentiatum theologiae

declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, ho-
nores, iura conferimus.

In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei
tradimus.

Oeniponte, die

Magnus Cancellarius
eiusve delegatus

Praefectus
studiorum

Decanus
Facultatis

Domina

nata die studiis, quae requiruntur, peractis, Nostrae Facultati nomen dedit et inter eiusdem auditores ordinarios fuit ascripta; per definitum tempus studiorum curriculum ad Licentiam praestitutum emensa, omnibus praescriptis experimentis rite superatis, legitimis Examinatorum suffragiis

probata exstitit, professionemque fidei ad normam canonum emisit.

Quare, cum in omnibus ea servata sint, quae ex Apostolicis Constitutionibus et Nostris Statutis sunt decreta,

nomine et auctoritate

BENEDICTI XVI

Summi Pontificis feliciter regnantis,

Apostolica potestate Nobis a Sancta Sede concessa utentes, Nos eandem Dominam

Licentiatam theologiae

declaramus et renuntiamus, eique omnia huius gradus privilegia, honores, iura conferimus.

In cuius rei fidem has testimoniales litteras sigillo Collegii munitas ei tradimus.

Oeniponte, die

*Magnus Cancellarius
eiusve delegatus*

*Praefectus
studiorum*

*Decanus
Facultatis*